



SONDER PÄDAGOGIK KONZEPT

Im Überblick.

Inhalt

	Ausgangslage	5
1	Zielsetzung	6
2	Leitsätze	7
3	Grundprinzipien für die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen	11
3.1	Auftrag und Steuerung	11
3.2	Erfassung und Entscheidungsfindung	12
3.3	Umsetzung	13
4	Angebote	16
4.1	Überblick	16
4.2	Grundangebot der Regelschule (Kurzbeschreibung)	18
4.2.1	Sonderpädagogisches Angebot	18
4.2.2	Begleitendes pädagogisches Angebot	20
4.3	Verstärkte Massnahmen (Kurzbeschreibung)	21
4.3.1	Vorschulalter	21
4.3.2	Schulalter	21
5	Abklärung und Zuweisungsverfahren	23
5.1	Gemeindeinternes Verfahren für das Grundangebot	23
5.2	Verfahren für die Zuweisung zur Sonderschulung	23
5.3	Verfahren für die Zuweisung zur behinderungs-spezifischen Beratung und Unterstützung (B&U)	24
5.4	Verfahren für die Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter	24
5.5	Kostengutsprache für die Sonderschulung	25
5.6	Überprüfung	25
6	Ausbildungsanforderungen	26
7	Qualitätssicherung und Aufsicht	27
7.1	Instrumente der Qualitätssicherung	27
7.2	Aufsicht über das Grundangebot	28
7.3	Aufsicht über die verstärkten Massnahmen	28

8	Pensenpool der Regelschule	29
8.1	Grundlagen	29
8.2	Pensenpool	29
8.2.1	Pensenpool für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17	29
8.2.2	Personalpool ab Schuljahr 2017/18	31
9	Finanzierung	32
9.1	Finanzierung des Grundangebots in der Regelschule	32
9.2	Finanzierung der verstärkten Massnahmen	32
9.2.1	Sonderschulung	32
9.2.2	Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter	32
9.2.3	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)	32
9.3	Finanzierung im Überblick	33
9.4	Massnahmen, die durch die Invalidenversicherung (IV) oder durch die Krankenkasse finanziert werden	33
10	Rechte und Pflichten der Eltern	35
	Glossar	37

Ausgangslage

Das vorliegende Sonderpädagogik-Konzept für den Kanton St.Gallen beschreibt die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf ab Geburt bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr. Es vollzieht die Grundsätze des Volksschulgesetzes zu den sonderpädagogischen Massnahmen¹. Im Weiteren orientiert es sich am Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen², an der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE³ und an der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik⁴.

Mit dem sonderpädagogischen Grundangebot der kommunalen Schulträger und den verstärkten Massnahmen (Unterricht und Förderung in einer Sonderschule, behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung in Regelschulen, Heilpädagogische Frühförderung) gewährleistet es einerseits qualitativ hochstehende sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Andererseits ermöglicht es die gezielte Steuerung des sonderpädagogischen Angebots sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene.

Besonderer Bildungsbedarf umspannt als Oberbegriff die bisher geläufigen Begriffe Schulschwierigkeit und Behinderung (im schulischen Sinn).

Besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Schülerinnen und Schülern, bei denen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen festgestellt werden;
- bei Schülerinnen und Schülern, die den Fachbereichen des Lehrplans der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich besonderen Begabungen.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

1 Art. 37 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VGS).

2 Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3; abgekürzt BehiG).

3 IVSE vom 14. September 2007 (sGS 381.3).

4 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (abgekürzt Sonderpädagogik-Konkordat).

1 Zielsetzung

Mit dem Sonderpädagogik-Konzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines Überblicks über sämtliche sonderpädagogischen Angebote
- Festlegen der Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots
- Stärkung und Unterstützung der Regelschule
- Stärkung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf
- Erhöhung der Chancengerechtigkeit in der Versorgung mit verstärkten Massnahmen zwischen den Gemeinden und Regionen
- Anpassung des Sonderschulangebots an den individuellen Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die nachweislich die Regelschule nicht besuchen können
- Entwicklung der Sonderschulen zu Zentren für ihre jeweilige spezialisierte Ausrichtung im Bereich der Sonderpädagogik
- Stärkung des Subsidiaritätsprinzips bei Abklärung und Zuweisung
- strukturelle Unterstützung, damit auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf vermehrt im familiären Umfeld aufwachsen können

2 Leitsätze

Für das Sonderpädagogik-Konzept sind die nachstehenden Leitsätze richtungsweisend. Sie beinhalten wichtige übergeordnete Vorgaben und Zielvorstellungen für die gesamte Sonderpädagogik (Leitsätze 1 bis 10) und für die Sonderschulung (Leitsätze A bis G)⁵.

Leitsatz 1: Ziel der sonderpädagogischen Angebote

Die Sonderpädagogik stellt für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eine bedarfsgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicher.

Das Angebot orientiert sich an der Entwicklung und Stärkung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen – unabhängig von Art und Grad ihrer Schwierigkeiten – in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung bestmöglich gefördert und zu einem möglichst eigenständigen Leben befähigt werden.

Leitsatz 2: Sonderpädagogisches Angebot

Das sonderpädagogische Angebot umfasst:

- **Integrierte schulische Förderung (ISF) in der Regelschule ab dem Kindergarten inkl. Heilpädagogische Früherziehung im Kindergartenalter**
- **Logopädie, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Psychomotoriktherapie, Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Nachhilfe, Rhythmik**
- **Begabungs- und Begabtenförderung**
- **behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) in der Regelschule**
- **Unterricht und Förderung in einer Sonderschule inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung (Internat)**
- **Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (Heilpädagogische Früherziehung, Low-Vision-Pädagogik, Audio-Pädagogik, Logopädie)**

Mit dem Grundangebot gelangen sonderpädagogische Massnahmen unterschiedlicher Ausprägung und Intensität zur Anwendung. Es beinhaltet vollständigkeithalber auch die pädagogischen Angebote (Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund, Nachhilfe, Rhythmik) sowie die Begabungs- und Begabtenförderung.

⁵ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung.

Leitsatz 3: Berechtigte

Kinder und Jugendliche haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf ein angemessenes sonderpädagogisches Angebot:

a) vor der Einschulung (0 bis 4 Jahre):

Kinder, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet sind und die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen werden können

b) während der obligatorischen Schulzeit:

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Entwicklung oder eines anderen besonderen Bildungsbedarfes (Behinderung, Hochbegabung) dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung voraussichtlich nicht folgen werden können

c) nach der obligatorischen Schulzeit:

Unterricht und Förderung in einer Sonderschule können längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr verlängert werden

Mit dem Recht auf ein angemessenes sonderpädagogisches Angebot erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bildungsbedarf Unterstützung während der Vorschul- und Schulzeit sowie nach der obligatorischen Schulzeit.

Leitsatz 4: Öffentlicher Bildungsauftrag

Die sonderpädagogischen Angebote sind Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Sie orientieren sich am Bildungsauftrag der Regelschule.

Die verschiedenen Schulungsformen im Rahmen der obligatorischen Schulzeit sind in jeder Richtung durchlässig.

In den Regelschulen und in den Sonderschulen sind die sonderpädagogischen Angebote aufeinander abgestimmt. Regelschule und Sonderschulen stellen den gesamten Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen gemeinsam sicher. Dazu ist eine Zusammenarbeit zwischen den Regelschulen und den Sonderschulen notwendig.

Leitsatz 5: Beschulungsform

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler soll im Rahmen der schulischen Bildung und Erziehung Rechnung getragen werden. Je nach Förder- und Betreuungsbedarf kann dies sowohl in der Regelschule als auch in einer Sonderschule erfolgen.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden deshalb in Regelschulen wie auch in Sonderschulen unterrichtet und gefördert. Ausschlaggebend für die Wahl sind das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Die Wahl des Hauptförderorts (Regelschule oder Sonderschule) erfolgt nach sorgfältiger Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele. Durch das Zusammenwirken von Zielen und Unterstützung unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes oder Jugendlichen und seines Umfelds wird bestmögliche intellektuelle, soziale und persönliche Entwicklung ermöglicht.

Leitsatz 6: Sonderschulung

Die Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch folgende

Merkmale aus:

- a) Dauer**
- b) Intensität**
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen**
- d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen**

Die Sonderschulung richtet sich an jene Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die einer behinderungsspezifischen Förderung bedürfen, und umfasst folgende Leistungseinheiten:

- a) Unterricht und Förderung in einer Sonderschule (inkl. Betreuung und Pflege)**
- b) behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung in Regelschulen**
- c) Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (0 bis 4 Jahre bzw. bis Schuleintritt)**

Sonderschulung ist Kindern und Jugendlichen mit intensivem oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf vorbehalten. Die Sonderschulen sind zuständig für hochspezialisierte Förderangebote, die aufgrund des Spezialisierungsgrades in einer Gemeinde nicht erbracht werden können.

Leitsatz 7: Regelschule

Die Regelschule ist so auszugestalten, dass sie Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung aufnehmen kann, die in der Lage sind, das soziale Gefüge in der Klasse wahrzunehmen, daraus einen Nutzen zu ziehen und vom Klassenunterricht zu profitieren, ohne dass die Förderung der Klasse beeinträchtigt wird.

Zur Stärkung der Regelschule tragen bei:

- a) die sonderpädagogischen Angebote und Fachpersonen vor Ort**
- b) behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung (B&U)**
- c) Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

Zur Wahrung ihrer Aufgaben werden die Regelschulen im Umgang mit Heterogenität weiter gestärkt. Ziel der verschiedenen Formen der Unter-

stützung ist es, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die Regelschule gemeinsam mit den anderen Schülerinnen und Schülern des eigenen Wohnorts besuchen können.

Leitsatz 8: Angemessenheit

Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Unterstützung. Die Massnahmen sind zeitlich begrenzt und werden regelmässig überprüft.

Die für die sonderpädagogischen Massnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen werden gezielt und wirksam eingesetzt. Darüber hinaus können mit der statistischen Erfassung relevanter Daten und entsprechender Auswertung Massnahmen zur Steuerung, Wirksamkeit und Angemessenheit getroffen werden.

Leitsatz 9: Qualitätssicherung und Aufsicht

Die Anbieter sonderpädagogischer Angebote stellen eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung sicher. Die Aufsicht und das Controlling über die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen orientieren sich an denselben Grundsätzen, werden aber bei der Sonderschulung durch ein interdisziplinäres Fachgremium durchgeführt.

Die systematische Evaluation, eine planmässige Aufsicht sowie ein ausgebauten Controlling tragen zu einem hochwertigen sonderpädagogischen Angebot bei.

Leitsatz 10: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das sonderpädagogisch tätige Fachpersonal verfügt über:

- ein fachspezifisches Diplom gemäss dem Diplom-Anerkennungsreglement der EDK oder
- eine kantonale Anerkennung nach früherem Recht oder
- ein Diplom, das im Bundesrecht geregelt wird

Fachpersonen für Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Beratung sind befähigt, ihre Aufgaben ressourcen- und lösungsorientiert wahrzunehmen. Sie verfügen über spezifische Kompetenzen im Bereich der Sonderpädagogik.

3 Grundprinzipien für die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen

3.1 Auftrag und Steuerung

Bildungsauftrag

Kinder und Jugendliche in der Schweiz haben einen grundrechtlichen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.⁶ Das sonderpädagogische Angebot ist Teil des Bildungsauftrages und findet demzufolge Berücksichtigung in den bestehenden kantonalen und lokalen Strukturen. Bei Versorgungsengpässen in seinem Zuständigkeitsbereich kann der Kanton geeignete Massnahmen ergreifen.

Angemessene Versorgung

Der Anspruch auf Grundschulunterricht umfasst ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot. Die Ausbildung muss angemessen und geeignet sein und genügen, um die Schülerinnen und Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Ein Mehr an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen weder angeboten noch gefordert werden.

Planung und Steuerung der Angebote

Grundlagen für die Bedarfsplanung des sonderpädagogischen Angebots sind einerseits die Gesamtschülerzahl und andererseits Erfahrungswerte der bisherigen Versorgung. Die Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zum Schutz des Kindes respektive von dessen Anspruch auf angemessenen Grundschulunterricht einerseits sowie der Budgetvorgaben von Kanton und Gemeinden andererseits.

Integration – Separation

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag für die gesamte Gesellschaft und kommt breiten schulischen Bedürfnissen entgegen. Sie erfüllt diesen Auftrag, indem sie sowohl integrierende als auch separierende Angebote vorsieht und diese nach dem Prinzip «So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig» situationsgerecht einsetzt. Die Umsetzung dieses Prinzips erfolgt unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf einerseits sowie der übrigen Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen andererseits.

⁶ Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV).

Begrenzung der Angebote

Die Mitarbeitenden der Schulen, Dienste und Verwaltungen tragen eine Mitverantwortung für eine kostenbewusste Zuteilung der verschiedenen Massnahmen und für eine angemessene Verteilung der Ressourcen.

3.2 Erfassung und Entscheidungsfindung

Frühe Erfassung

Die Volksschule hat den Auftrag, allen Kindern eine möglichst gute Ausgangslage für einen erfolgreichen Einstieg in die Schullaufbahn zu ermöglichen. Dazu ist es wichtig, Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, -verzögerungen und -gefährdungen möglichst früh zu erfassen, um adäquat handeln zu können.

Systemische Handlungsweise

Erziehungs- und Klassensituation sowie das Verhalten und die Einstellung der erwachsenen Personen haben einen bedeutsamen Anteil an der Entstehung wie auch an der Bearbeitung von Schwierigkeiten. Lehr- und Fachpersonen orientieren sich bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf nicht ausschliesslich an auffälligen Merkmalen beim Kind, sondern beachten auch das jeweilige Umfeld. Entsprechend werden sämtliche beteiligte Personen und Systeme (Familie, Schule, Betrieb usw.) bei der Planung und Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen miteinbezogen. Die sonderpädagogischen Massnahmen beinhalten Lösungsansätze, die den Einfluss und die Verantwortung der Beteiligten mitberücksichtigen.

Zielorientierung

Der Bedarf nach einer sonderpädagogischen Massnahme ist dann ausgewiesen, wenn sie zur Erreichung der für das Kind relevanten konkreten Entwicklungs- und Bildungsziele notwendig ist. Eine sonderpädagogische Massnahme wird einem Kind oder einem Jugendlichen nicht allein aufgrund einer Schädigung oder aufgrund einer Funktionseinschränkung zugesprochen.

Regelschule oder Sonderschule

Die Volksschule fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerinnen und Schüler.⁷ Dabei ist der im Volksschulgesetz verankerte Grundsatz der Subsidiarität zu beachten: Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sind beim Besuch der Regelklasse primär sonderpädagogische Massnahmen aus dem Grundangebot der Regelschule anzuordnen. Eine Zuweisung in eine Sonderschule ist insbesondere anzuordnen, wenn die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf trotz sonderpädagogischer Unterstützung vom Unterricht in der Regelschule nicht mehr profitieren und das soziale Gefüge nicht mehr wahrnehmen können oder wenn überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes einer weiteren Beschulung in der Regelschule entgegenstehen.⁸

⁷ Art. 3 VSG.

⁸ Vgl. im Einzelnen Art. 35bis VSG.

3.3 Umsetzung

Umgang mit Vielfalt

Die Regelschulen beschulen im Rahmen ihres Auftrags auch Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Den damit verbundenen Herausforderungen wird nach Möglichkeit vor Ort mit einem geeigneten Interventionsrepertoire und zusätzlicher Unterstützung (Integrierte schulische Förderung ISF, Teamteaching, Beizug von Fachpersonen, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung [B&U] durch Sonderschulen, Klassenassistenten) begegnet.

Kontinuierliche Förderung

Bildungsnachteile von Kindern mit Entwicklungsgefährdungen manifestieren sich oft sehr früh. Die vorschulische frühe Förderung wird in der Volksschule möglichst nahtlos und kontinuierlich weitergeführt.

Lokales Förderkonzept

Die Regelschulen unterscheiden sich bezüglich Strukturen, sozialer Faktoren, Stufen, Fachpersonal usw. Sie tragen diesem Umstand bei der Ausgestaltung des Grundangebots im Rahmen der Qualitätsstandards Rechnung, setzen in eigener Verantwortung Schwerpunkte und erstellen hierfür ein lokales Förderkonzept.

Die Sonderschulen erarbeiten aufgrund der Leistungsvereinbarung ein Betriebskonzept. Sie zeigen darin auf, wie und mit welchen Massnahmen die Zielgruppe in ihrem Einzugsgebiet gefördert und die Betreuung sichergestellt wird. Grundlage sind die vorgegebenen Qualitätsstandards und so weit wie möglich der kantonale Lehrplan.

Kleine Förderteams

Bei der Förderung werden Schwerpunkte gesetzt. Personelle Ressourcen für sonderpädagogische Angebote sollen wenn immer möglich gebündelt und für die einzelnen Schülerinnen und Schüler wie auch im Kontext der gesamten Klasse zur Entlastung der Lehrpersonen eingesetzt werden. Ziel ist es, die Anzahl der in einer Klasse tätigen Fachpersonen möglichst klein zu halten. Dies wirkt sich erleichternd auf die Zusammenarbeit aus, minimiert im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Anzahl Bezugspersonen und unterstützt die Lehrpersonen in der Klassenführung sowie in der Ausübung ihres pädagogischen Auftrags.

Fallführung

Die Durchführung einer sonderpädagogischen Massnahme erfordert den Einsatz verschiedener Fachpersonen. Deshalb ist das Bestimmen einer fallführenden Person unabdingbar. Diese ist zuständig für die Koordination der sonderpädagogischen Massnahme. Im Weiteren koordiniert sie den Austausch zwischen den Eltern⁹ und den an der Förderung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen beteiligten Lehr- und Fachpersonen und stellt die Übergabe der für die Förderung unerlässlichen Informationen beim Übertritt in eine andere Klasse oder eine andere Stufe sicher.

9 Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden nur die Eltern erwähnt. Angesprochen sind aber immer die Eltern oder deren gesetzliche Vertretung.

Schuleintritt und Übertritte

Der Schuleintritt wie auch Übertritte beim Wechsel in eine neue Klasse bzw. Stufe oder in eine neue Schule sind für Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sind der Schuleintritt und die Übertritte besonders sorgfältig durchzuführen. Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Fachpersonen (beim Schuleintritt insbesondere mit Fachpersonen des Heilpädagogischen Dienstes, des Schulpsychologischen Dienstes sowie ggf. mit Ärztinnen und Ärzten), um die kontinuierliche Förderung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit umfasst die Kontaktnahme und den Austausch mit zukünftigen Lehr- und Fachpersonen sowie die Weitergabe unerlässlicher Informationen beim Übertritt. Schulpsychologische Berichte, Förder- bzw. Therapieberichte usw. werden an die zuständigen Lehr- und Fachpersonen weitergegeben, sofern sie für die Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.¹⁰

Wohnortsnahe Sonderschulangebote (Regionalisierung der Tagessonderschulen)

Sonderschulangebote werden so weit als möglich regional organisiert. Das begünstigt die Verankerung und die Vernetzung vor Ort, erleichtert die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den verstärkten Miteinbezug des Umfeldes und reduziert die Anfahrtswege (Tagesschulbesuch). Eine Tagessonderschule sollte möglichst innert einer Stunde erreichbar sein.

Sonderschulen als Kompetenzzentren für Regelschulen

Sonderschulen verfügen über spezifische fachliche Kenntnisse, geeignete Hilfsmittel und Erfahrungen in der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Sonderschulen verwenden diese Kompetenzen neben der Sonderschulung je nach Leistungsvereinbarung auch für ambulante Angebote, z.B. für die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Regelschule (B&U).

Wirkungsorientierte Instrumente

Zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen¹¹ werden sowohl auf systemischer Ebene als auch auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen wirkungsorientierte Instrumente eingesetzt.

Zu diesen gehören

a) individuumbezogene Instrumente

- Abklärung und Antrag der zentralen Abklärungsstelle (Schulpsychologische Dienste)
- Verfügung, Befristung und Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen
- Standortbestimmung, Lernzielvereinbarung, Förderplan, Standortgespräch, Berichterstattung

¹⁰ Vgl. Art. 11 ff. des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

¹¹ Art. 37 Abs. 2 Bst. c VSG.

b) systembezogene Instrumente

- Pensenpool (als Richtlinie für die Mittelverwendung der Regelschule für die Sonderpädagogik)
- Leistungsvereinbarung mit den Schulpsychologischen Diensten als zentrale Abklärungsstelle, jährliche Berichterstattung, Controlling
- Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) bei verstärkten Massnahmen
- Gutachten der Schulpsychologischen Dienste vor dem Besuch einer Kleinklasse oder Sonderschule, für eine Platzierung in einem Sonderschulinternat oder für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)
- Qualitätskonzepte der Schulträger, Institutionen und Dienste
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE
- Versorgungskonzept Sonderschulung
- Anerkennung der Leistungsanbieter von verstärkten Massnahmen (Dienste für Frühfördermassnahmen, Sonderschulen, B&U)
- Leistungsvereinbarung mit Sonderschulen und Diensten, jährliche Berichterstattung, Controlling, Controllinggespräch, jährliche Überprüfung und Anpassung der Leistungsvereinbarung
- behinderungsabhängige Leistungspauschalen für die Finanzierung von Sonderschulen

Berufsauftrag

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen und der Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen ist im Rahmen der Umsetzung des XVI. Nachtrags zum Volksschulgesetz geregelt. Der Berufsauftrag des schulischen Fachpersonals in Sonderschulen gelangt sachgemäss zur Anwendung, indem die Umschreibung der Arbeitsfelder dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler angepasst wird.

4 Angebote

Die Angebote stellen sicher, dass der verfassungsrechtliche Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf ausreichenden Grundschulunterricht gewährleistet wird.¹² Die Schulträger entscheiden im Rahmen des Grundangebots, welche der nachstehenden Massnahmen in das lokale Förderkonzept aufgenommen werden.

4.1 Überblick

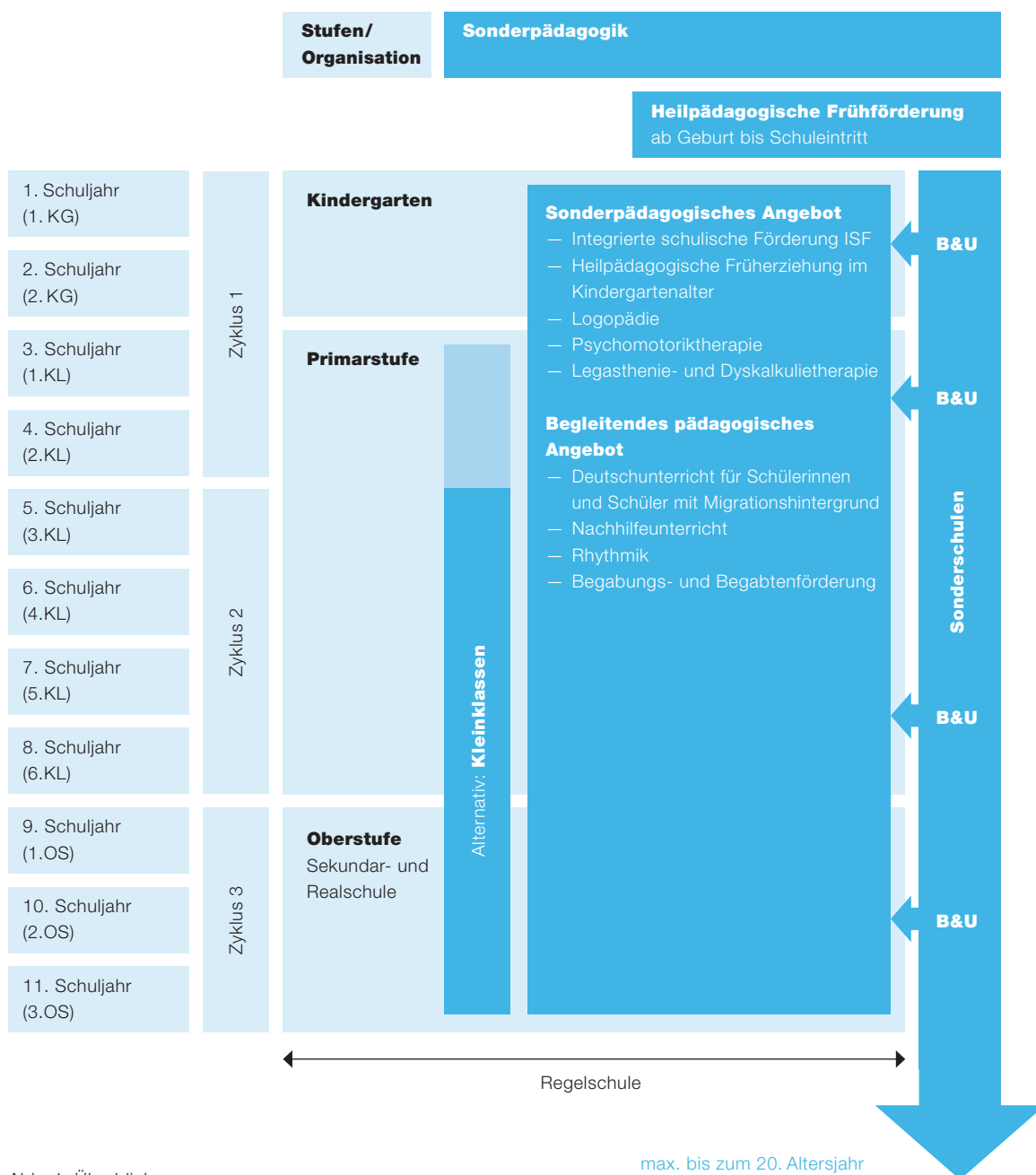


Abb. 1: Überblick

Grundangebot der Regelschule

Sonderpädagogisches Angebot

- Integrierte schulische Förderung (ISF) ab dem Kindergarten
- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- Kleinklassen (inkl. berufliche Nachbetreuung)

Begleitendes pädagogisches Angebot

- Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Nachhilfeunterricht
- Rhythmik
- Begabungs- und Begabtenförderung

Verstärkte Massnahmen

Vorschulalter

- Heilpädagogische Frühförderung (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Audio- und Low-Vision-Pädagogik)

Schulalter

- behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule (B&U)
- Unterricht und Förderung in einer Sonderschule inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder in einem Internat

Abb. 2: Grundangebot der Regelschule und Verstärkte Massnahmen

Ergänzende Massnahmen zur Unterstützung der Regelschule

Für den Umgang mit der Leistungs- und Entwicklungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler besteht für Lehr- und Fachpersonen ein Weiterbildungs- und Beratungsangebot. Kantonale Anbieter sind: Weiterbildung Schule, Beratungsdienst Schule, Schulpsychologischer Dienst, Fachstellen des Amtes für Volksschule und Pädagogische Hochschule. Zudem kann der Schulträger in eigener Verantwortung weitere Möglichkeiten der Unterstützung zur Verfügung stellen (z.B. Schulsozialarbeit, Klassenassistenten).

Individuelle Lernziele

Im Rahmen einer sonderpädagogischen Massnahme können die Stufenlernziele in einem oder mehreren Fächern individuell angepasst werden.

In den entsprechenden Fächern wird im Zeugnis anstelle von Noten der Vermerk «Individuelles Lernziel» eingetragen.

4.2 Grundangebot der Regelschule (Kurzbeschreibung)

4.2.1 Sonderpädagogisches Angebot

Integrierte schulische Förderung (ISF) für Schülerinnen und Schüler ab dem Kindergarten

Im Rahmen der Integrierten schulischen Förderung werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zusätzlich gefördert. Die Integrierte schulische Förderung ist breit ausgerichtet und umfasst auch verschiedene Elemente der Therapien. Sie kann deshalb die Förderung im Rahmen einer spezialisierten Therapie (z.B. Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie) oder die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schüler ersetzen oder ergänzen.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können auch im Rahmen des Klassenunterrichts durch zusätzliche Differenzierungslektionen oder Teamteaching gefördert werden. Diese Massnahme wird insbesondere bei sehr heterogenen Klassen (z.B. grosse Leistungsunterschiede, hoher Anteil Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund usw.) und in besonderen Situationen (z.B. grosse Klassen, schwierige soziale Zusammensetzung usw.) angewendet.

Im Kindergarten unterstützen Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Schule auf den Ebenen Schülerin und Schüler, Klasse, Lehrperson und Eltern. Das Angebot umfasst Beratung, Förderplanung und Förderung sowie Zusammenarbeit und Vernetzung. Ein Schwerpunkt bildet die frühe Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Dabei wird eine frühe Erfassung empfohlen, die alle Kinder miteinbezieht und sämtliche Entwicklungsbereiche berücksichtigt (Sprache, Kognition, Motorik, Wahrnehmung, Sozialverhalten u.a.m.).

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen

Die Heilpädagogische Früherziehung findet im familiären Kontext statt. Der Schwerpunkt liegt in der Beratung und Unterstützung der Eltern. Sie kann für Schülerinnen und Schüler, deren Anspruch auf Heilpädagogische Früherziehung bereits im Vorschulalter ausgewiesen war, auf Anordnung des Schulrates ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartens weitergeführt oder – ebenfalls auf Anordnung des Schulrates – in ausgewiesenen Einzelfällen und in Ergänzung zur Förderung im Kindergarten neu aufgenommen werden.

Logopädie

Die logopädischen Massnahmen unterstützen Kinder im Vorschul- und Schulalter bei Kommunikations-, Spracherwerbs-, Redefluss-, Stimm- und/oder Schluckstörungen. Diesen Störungen können Schwierigkeiten in der Wahrnehmungsverarbeitung, in den Bewegungsfunktionen oder im

psychischen Bereich zugrunde liegen. Eine Spracherwerbsstörung kann Auswirkungen auf das Sprachverständnis, den sprachlichen Ausdruck, den Erwerb des Lesens und Schreibens, die soziale Integration sowie auf das Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler haben.

Psychomotoriktherapie

In der Psychomotoriktherapie werden Schülerinnen und Schüler unterstützt, die in ihrem Bewegungsverhalten und damit in ihren Beziehungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind. Sie haben Schwierigkeiten, sich angemessen zu bewegen, und fallen beim Turnen, Schreiben und im Sozialverhalten auf. Dadurch können ihre Entwicklung und auch ihr Lernen in anderen Bereichen erschwert sein.

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

Mit Legasthenie- und Dyskalkulietherapie werden Schülerinnen und Schüler unterstützt, die trotz durchschnittlichen oder guten Lernleistungen Schwierigkeiten in den Grundlagen der geschriebenen oder gelesenen Sprache oder in der Mathematik aufweisen. Die Schwierigkeiten sind oft gekoppelt mit Problemen in der Wahrnehmungsverarbeitung, Aufmerksamkeitsspanne, Konzentrations- und Abstraktionsfähigkeit sowie im Arbeitstempo.

Kleinklassen

a) Kleinklasse

In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterrichtet, die den schulischen Anforderungen der Regelklasse trotz Therapien oder weiterer unterrichtsergänzender sonderpädagogischer Massnahmen längerfristig nicht gewachsen sind.

Das Angebot umfasst in der Regel die obligatorische Schulzeit ab der 3. Klasse der Primarstufe. Beim Stufenübertritt vom Kindergarten in die Primarstufe können Schülerinnen und Schüler in ein- oder zweijährigen Kleinklassen beschult werden. Das Organisationsmodell mit ISF ab dem 1. Kindergartenjahr ist zu favorisieren. Das 3. Schuljahr der Oberstufenkleinklasse kann auch als Werkjahr geführt werden.

Es werden die Lernziele der Regelklasse angestrebt. Für die Schülerinnen und Schüler werden individuelle Lernziele aufgrund ihrer Möglichkeiten festgelegt. Die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse wird regelmässig überprüft.

b) Kleinklasse «Time-out»

In der Kleinklasse «Time-out» werden Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (in Einzelfällen auch der Mittelstufe) mit erheblichen Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz während einer zeitlich beschränkten Dauer von bis zu 6 Monaten unterrichtet und in der persönlichen Entwicklung unterstützt.

Die Kleinklasse «Time-out» wird regional geführt. Sie umfasst ein angepasstes schulisches Angebot mit Schwerpunkt im handlungsorientierten Bereich und bietet darüber hinaus eine Tagesstruktur

an. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, das eigene Verhalten und die persönliche und schulische Situation ausserhalb des Regelklassenunterrichts aus Distanz zu reflektieren und daraus eine neue Haltung zu entwickeln. Durch die Distanz zum gewohnten Umfeld können auch die weiteren beteiligten Personen (Klasse, Lehrpersonen, Eltern usw.) entlastet werden.

c) *Berufliche Nachbetreuung*

Ehemalige Schülerinnen und Schüler der 3. Kleinklasse der Oberstufe¹³ können bei Bedarf während ihrer beruflichen Ausbildung durch ihre vormaligen Lehrpersonen in der Organisation des Lernens, in der Vorbereitung auf Prüfungen und im Erledigen von Hausaufgaben unterstützt werden.

4.2.2 Begleitendes pädagogisches Angebot

Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund

Im Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund werden Schülerinnen und Schüler im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache unterstützt und gefördert. Ziel ist das Erarbeiten schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse, damit sich die Schülerinnen und Schüler im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen können. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Deutschklassen geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Integration in die Regelklasse vorbereitet. Die Lektionenzahl richtet sich nach den entsprechenden Lehrplänen der Regelklassen.

Nachhilfeunterricht

Im Nachhilfeunterricht werden Schülerinnen und Schüler unterstützt, die wegen Fremdsprachigkeit, Krankheit, Wohnortswechsel, besonderer Verhältnisse in der Familie oder aus ähnlichen Gründen Schulschwierigkeiten haben. Der Nachhilfeunterricht ist befristet. Ziel ist das Aufarbeiten von schulischen Lücken und Rückständen, damit die Lernziele der entsprechenden Klasse wieder erreicht werden können.

Rhythmik

Rhythmik richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen im Bereich Wahrnehmung, Bewegung und soziale Interaktion. Rhythmik ermöglicht Lernfelder, in denen mit Musik, Bewegung und verschiedenen Materialien die Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Beziehungs-, Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit verfeinert und erweitert wird. Dadurch werden die Persönlichkeitsentwicklung, die Beziehungsfähigkeit, das soziale Verhalten, die Wahrnehmung sowie die allgemeine Lernfähigkeit unterstützt und gefördert.

¹³ Darin eingeschlossen sind auch ehemalige Schülerinnen und Schüler der 3. Realklasse mit individuellen Lernzielen in mehreren Fächern. Die berufliche Nachbetreuung erfolgt in der Regel durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen. Falls es die Situation vor Ort erfordert, kann die berufliche Nachbetreuung der Lehrperson der Realklasse übertragen werden.

Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungsförderung findet in erster Linie innerhalb der Regelklasse statt. Es werden zwei verschiedene Ansätze unterschieden: Akzeleration (Beschleunigung) und Enrichment (Anreicherung). In Einzelfällen, d.h. wenn die Fördermassnahmen innerhalb der Regelklasse ausgeschöpft sind, können spezielle Förderprogramme angeboten werden: Die Schülerinnen und Schüler verlassen den regulären Unterricht für einige Lektionen Spezialunterricht. Hier stehen die individuellen Lernbedürfnisse im Mittelpunkt. Die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Konzept «Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen».¹⁴

4.3 Verstärkte Massnahmen (Kurzbeschreibung)

4.3.1 Vorschulalter

Heilpädagogische Frühförderung

Die Heilpädagogische Frühförderung richtet sich an Kinder im Vorschulalter, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet sind oder die dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung voraussichtlich nicht werden folgen können. Die Hauptaufgaben liegen in der individuellen Förderung des Kindes sowie in der Beratung der Eltern. Die Förderung findet entweder im familiären Umfeld (Einzelsituation) oder in Kleingruppen statt.

Die Heilpädagogische Frühförderung beinhaltet:

- a) Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer generalisierten Entwicklungsverzögerung, mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind
- b) Audio- und Low-Vision-Pädagogik für sinnesbehinderte Kinder
- c) Logopädie im Vorschulalter für Kinder mit einer spezifischen Kommunikations-, Spracherwerbs-, Redefluss-, Stimm- und/oder Schluckstörung

4.3.2 Schulalter

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die die Regelschule besuchen. Je nach Förderschwerpunkt sind die ambulanten Dienste einerseits zuständig für die Beratung der Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Beratung der Eltern, Lehrpersonen und Personen der Schulführung, andererseits für die behinderungsspezifische Unterstützung (z.B. Übersetzung der Lehrmittel in die Braille-Schrift).

Sonderschule

Wenn Schülerinnen und Schüler mit intensivem oder spezifischem sonderpädagogischen Förderbedarf dem Unterricht in der Regelschule trotz sonderpädagogischer Unterstützung nicht folgen können,

werden sie in Sonderschulen unterrichtet. Die Förderung erfolgt aufgrund der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, möglichst in Anlehnung an den Lehrplan der Volksschule. Die Sonderschulung beinhaltet spezielle schulische, therapeutische, aber auch sozialpädagogische Angebote, Verpflegung und allenfalls medizinische Versorgung und Pflege. Bei Bedarf wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung die berufliche Nachbetreuung angeboten. Unterricht und Förderung in einer Sonderschule beginnen frühestens im Kindergartenalter und dauern maximal bis zum 20. Altersjahr. Ziel ist eine berufliche und gesellschaftliche Eingliederung.

Sonderschulen sind vom Kanton anerkannt und verfügen über eine kantonale Leistungsvereinbarung. Je nach Betreuungsangebot sind sie organisiert als:

a) *Tagessonderschule*

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen bzw. Behinderungen besuchen die regional zuständige Tagessonderschule. Wegen der langen Anfahrtswege sind regionale Sonderschulen als Tagessonderschulen organisiert. Sie sind auch verantwortlich für die Mittagsverpflegung und -betreuung und organisieren je nach Zielgruppe den Transport.

b) *Sonderschule mit Internat*

Gründe für eine Platzierung in einer Sonderschule mit Internat sind entweder behinderungsbedingte Indikationen, unzumutbare tägliche Anfahrtswege zwischen Elternhaus und Sonderschule oder innerfamiliäre Problematiken.

5 Abklärung und Zuweisungsverfahren

Das Abklärungs- und Zuweisungsverfahren ist abhängig von der Intensität, von der erforderlichen Spezialisierung und vom Kostenträger der beantragten Massnahme. Es wird unterschieden zwischen dem

- a) gemeindeinternen Verfahren für das Grundangebot
- b) Verfahren für die Zuweisung zur Sonderschulung
- c) Verfahren für die Zuweisung zur behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U)
- d) Verfahren für die Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter

5.1 Gemeindeinternes Verfahren für das Grundangebot

Abklärung

Der Schulrat legt das Verfahren für die Zuweisung zum Grundangebot fest und verankert es im lokalen Förderkonzept. Er bezeichnet die verantwortlichen Stellen. Er kann

- a) schulinterne Fachpersonen vor Ort mit der Abklärung beauftragen und/oder
- b) die Abklärung von bestimmten Massnahmen im Rahmen des gemeindeinternen Grundangebots dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) übertragen.

Bei Verlängerung einer Massnahme wird der Beizug des SPD empfohlen.

Bei einer Zuweisung in eine Kleinklasse, bei der Verfügung von individuellen Lernzielen in den Bereichen «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen» und «Mathematik» (länger dauernd als 1 Jahr) sowie bei der Befreiung von Lehrplaninhalten ist der SPD beizuziehen. Wird die Heilpädagogische Früherziehung auf Anordnung des Schulrates im Kindergarten fortgesetzt, ist ebenfalls der SPD beizuziehen.

Befristung

Der Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde¹⁵ verfügt eine Massnahme für längstens ein Jahr. Im Rahmen einer Standortbestimmung wird festgelegt, ob die Massnahme weitergeführt, angepasst oder abgeschlossen wird.

5.2 Verfahren für die Zuweisung zur Sonderschulung

Abklärung

Zeichnet sich eine Sonderschulung ab, klärt der SPD den Bedarf mittels des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ab. Der Bericht an den Schulrat beinhaltet die für die Schule relevanten Angaben (Einschätzungen, Handlungsbedarf, Antrag). Der Antrag orientiert sich am

15 Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gemeinderecht (insbesondere aus der Gemeindeordnung oder aus der Schulordnung).

Bedarf des Kindes in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton. Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.¹⁶

Zuständigkeit

Der Schulrat oder die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt die Massnahme.¹⁷

Bei einer Zuweisung in eine Sonderschule bezeichnet er bzw. sie die dafür zuständige Sonderschule gemäss Einzugsgebiet und leitet das Verfahren für die Kostengutsprache durch das Bildungsdepartement¹⁸ ein.

5.3 Verfahren für die Zuweisung zur behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U)

Abklärung

Bei Bedarf nimmt die Schulleitung der Regelschule direkt mit dem entsprechenden B&U-Dienst Kontakt auf. Der Schulrat legt das Verfahren fest und verankert es im lokalen Förderkonzept.

Umfasst die Massnahme mehr als 40 Einheiten, gilt sie als verstärkte Massnahme. Der Schulpsychologische Dienst klärt den Bedarf mittels des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ab. Das Gutachten beinhaltet die relevanten Angaben (Einschätzungen, Handlungsbedarf, Antrag).

Zuständigkeit

Der B&U-Dienst legt nach internen Abklärungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen den Umfang der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung fest.

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) als verstärkte Massnahme wird durch das Bildungsdepartement¹⁸ verfügt. Antragsberechtigt sind die Regelschule, die Eltern und die Leitung des B&U.

5.4 Verfahren für die Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter

Abklärung

Heilpädagogische Frühförderung liegt an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Medizin. Den Kinderärztinnen und Kinderärzten kommt deshalb eine Schlüsselfunktion zu. Bei Bedarf leiten sie eine Fachabklärung ein (Logopädie, Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik).

Zuständigkeit

Die Massnahmen¹⁹ werden auf Antrag der Kinderärzte durch das Amt für Volksschule verfügt.

16 Art. 35 VSG.

17 B&U sowie fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht werden vom Amt für Volksschule verfügt (Art. 36 Bst. b VSG).

18 Amt für Volksschule.

19 Vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 6.4.

5.5 Kostengutsprache für die Sonderschulung

Das Amt für Volksschule überprüft die Beitragsleistung des Kantons hinsichtlich formal-administrativer, finanzieller und fachlich-inhaltlicher Kriterien (Internat) und erteilt die Kostengutsprache für den Sonderschulbesuch.

5.6 Überprüfung

Jede sonderpädagogische Massnahme ist in der Regel befristet.²⁰

Bei der Überprüfung einer verstärkten Massnahme – gegebenenfalls auf Verlangen der Eltern – gelangt ein verkürztes standardisiertes Abklärungsverfahren zur Anwendung. Der Bedarf für eine Sonderschulplatzierung von Kindern und Jugendlichen mit schwerer geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung, bei denen ein Wechsel des Hauptförderortes nicht zur Diskussion steht, muss nicht erneut nachgewiesen werden.

20 Art. 35 Abs. 3 VSG.

6 Ausbildungsanforderungen

Das sonderpädagogisch tätige Fachpersonal verfügt in sämtlichen Funktionen über eine adäquate Ausbildung. Zudem bildet es sich permanent weiter, um den Stand der Qualifikation zu wahren. Die jeweils vorgesetzten Stellen sind für die zielorientierte Weiterbildung des Fachpersonals verantwortlich.

Die Ausbildungsanforderungen richten sich nach den Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie nach dem kantonalen Recht.

Ausbildungsanforderungen für das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule und für verstärkte Massnahmen

EDK-anerkanntes Diplom in «Schulischer Heilpädagogik», «Logopädie», «Psychomotoriktherapie» oder «Heilpädagogischer Früherziehung», SBFI-anerkanntes Diplom in «Sozialpädagogik» (höhere Fachschule oder Fachhochschule); weitere Ausbildungen, die je nach Zielgruppe ebenfalls für eine Tätigkeit im Internat qualifizieren: Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ

In Ausnahmefällen kann bei Lehrpersonen, die eng vernetzt in einem Team unterrichten (Lehrperson einer Kleinklasse oder Schulische Heilpädagogin im Rahmen der Integrierten schulischen Förderung ISF), vorübergehend von diesen Bestimmungen abgewichen werden.²¹

Ausbildungsanforderung für das begleitende pädagogische Angebot in der Regelschule

EDK-anerkanntes Lehrdiplom für «Rhythmik»; SBFI-anerkanntes Diplom in «Rhythmik/Musik und Bewegung»

Der Berufsauftrag von Lehrpersonen und schulischem Fachpersonal²² wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt und diesem Konzept als Ergänzung angefügt.

21 Z.B. während eines berufsbegleitenden Diplomstudiums.

22 Art. 37 Bst. e VSG.

7 Qualitätssicherung und Aufsicht

7.1 Instrumente der Qualitätssicherung

Qualitätskonzept

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind in das Qualitätskonzept des Schulträgers eingebettet. Die Qualität und Wirksamkeit der Unterstützung wird im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung regelmässig evaluiert.

Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen

Sonderpädagogische Massnahmen werden regelmässig auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf die konkreten Entwicklungs- oder Bildungsziele und auf die Notwendigkeit der Weiterführung überprüft. Die Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt auf kommunaler wie auch auf kantonaler Ebene.

Individuelle Förderplanung

Sonderpädagogische Massnahmen erfordern eine individuelle schriftliche Förderplanung und Berichterstattung (jährlicher schriftlicher Förderbericht zuhanden der Behörden, der Eltern und gegebenenfalls der Fachstellen). Diese werden durch die jeweiligen Fachpersonen erstellt aufgrund der Förderziele, die im Rahmen der Standortgespräche festgelegt wurden.

Informationsaustausch und externe Beratung des Bildungsdepartements

Der Informationsaustausch zwischen dem Bildungsdepartement und Vertretern der Schulen wird durch regelmässige Konsultationen gewährleistet. Externe Fach- und Expertengremien wie Pädagogische Kommissionen und Sonderschulkommission, beraten das Bildungsdepartement in Fragen im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen. Die Sonderschulkommission steht dem Bildungsdepartement in Fragen der Sonderschulung zur Verfügung.²³

Mindestgrösse von Anbietern

Sonderpädagogische Angebote orientieren sich an einer Mindestgrösse, damit die laufenden Schulentwicklungsprojekte und die berufsspezifischen Spezialisierungen realisiert und temporäre Schwankungen bei der Nachfrage nach dem Angebot ohne grosse personelle Veränderungen aufgefangen werden können. Bei Bedarf können Verbundlösungen (z.B. Zweckverbände), enge Kooperationen oder Fusionen geprüft werden.

23 Vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 12.4.

7.2 Aufsicht über das Grundangebot

Die Aufsicht über das Grundangebot obliegt primär dem Schulrat. Die kantonale Aufsicht ergänzt die interne Qualitätssicherung im Sinne einer Aussensicht.

7.3 Aufsicht über die verstärkten Massnahmen

Der private Träger einer Sonderschule verantwortet und beaufsichtigt auf strategischer Ebene die gesamte Betriebsführung. Er setzt eine Stelle für die interne Aufsicht als eine von der operativen Ebene unabhängige Kontrollinstanz ein. Die Institutionsleitung ist verantwortlich für die fachspezifische und für die operative Aufsicht über die Betriebsführung. Die Leitung verantwortet die Professionalität der Sonderschule.

Die staatliche Aufsicht überprüft die Anerkennungsvoraussetzungen und im Rahmen der Aufsicht und des Controllings die Umsetzung der Leistungsvereinbarung bezüglich Menge und Qualität und die zweckmässige Mittelverwendung.

8 Pensenpool der Regelschule

8.1 Grundlagen

Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich am Bedarf der Kinder in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton. Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.²⁴

Ausgaben der Schulgemeinden für sonderpädagogische Massnahmen sind gebunden²⁵, wenn sie die Vorgaben der Instrumente einhalten oder im Einzelfall ausgewiesen sind.²⁶

8.2 Pensenpool

Für die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen steht dem Schulrat ein Pensenpool zur Verfügung. Er dient als Instrument zur Selbststeuerung und Selbstkontrolle und wird als Orientierungsrahmen vorgegeben.

Erhebung

Das Amt für Volksschule führt jährlich eine Erhebung zum Stand der sonderpädagogischen Massnahmen in den Schulgemeinden durch, wertet sie aus und erstattet dem Erziehungsrat Bericht. Die Schulträger erhalten eine Rückmeldung.

Abweichung

Wird der Pensenpool während mehr als zwei Jahren deutlich überschritten, wird das Förderangebot überprüft und das Pensum den Vorgaben angepasst. Das Amt für Volksschule wird über die getroffenen Massnahmen informiert.

8.2.1 Pensenpool für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17

Die Berechnung des Pensenpools für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 erfolgt nach dem bisherigen System.

Richtzahl

Je 100 Schülerinnen und Schüler steht ein Pensum von 100 Prozent zur Verfügung.

Massgebend ist die Zahl der Kindergartenkinder sowie der Schülerinnen und Schüler²⁷, die in der Schulgemeinde unterrichtet werden.

Korrekturfaktoren

Der Pensenpool für reine Primarschulträger wird um 10 Prozent erhöht. Der Pensenpool für reine Oberstufenschulträger wird um 10 Prozent reduziert.

Aufgrund des berechneten Sozialindex²⁸ des Schulträgers wird das Pensum um bis zu 20 Prozent erhöht oder reduziert.

24 Art. 35 VSG.

25 Art. 118 Bst. b und Art. 120 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG).

26 Art. 35 Abs. 2 VSG.

27 Einschliesslich eigene Schülerinnen und Schüler in auswärtigen Kleinklassen und in Sonderschulen, für die auch eine angemessene Förderung in der Volksschule möglich wäre.

28 Der Sozialindex wird alle zwei Jahre aufgrund verschiedener relevanter statistischer Angaben (Ausländerquote 5- bis 14-Jähriger, Arbeitslosenanteil ständige Wohnbevölkerung, Sozialhilfequote 5- bis 14-Jähriger, Quote einkommenschwacher Familienhaushalte) für jeden Schulträger von der Fachstelle für Statistik im Volkswirtschaftsdepartement berechnet.

Sonderpädagogische Massnahmen im Pensenpool

In die Berechnung des Pensenpools einbezogen werden:

- a) Integrierte schulische Förderung (ISF)
- b) Heilpädagogische Früherziehung im Kindergartenalter
- c) Logopädie
- d) Psychomotoriktherapie
- e) Unterricht in der Kleinklasse
- f) Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- g) Nachhilfeunterricht
- h) Rhythmik

In die Berechnung des Pensenpools wird zusätzlich die Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern einbezogen, für die auch eine angemessene Förderung in der Volksschule möglich wäre, namentlich:

- a) Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachbehinderung
- b) Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung (IQ über 75)
- c) Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in Tagessonderschulen

Massnahmen ausserhalb des Pensenpools

In die Berechnung des Pensenpools nicht einbezogen werden:

- a) Abklärung und Beratung durch die Abklärungsstelle
- b) Aufgabenhilfe
- c) Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- d) berufliche Nachbetreuung
- e) Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern, für die keine angemessene Förderung in der Volksschule möglich ist
- f) Begabungs- und Begabtenförderung
- g) behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule (B&U)
- h) ergänzende Massnahmen zur Unterstützung der Regelschule (z.B. Schulsozialarbeit, Klassenassistenz)

Pensenpool für die zusätzliche Förderung besonderer Begabungen

Für die zusätzliche Förderung besonderer Begabungen steht dem Schulrat je 100 Schülerinnen und Schüler eine Lektion zur Verfügung. Schulträgern mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern stehen zwei Lektionen zur Verfügung.

Beanspruchung des Pensums

Das Pensum wird beansprucht durch sämtliche Berufsfelder im sonderpädagogischen Angebot der Regelschule. Es wird nicht beansprucht für zusätzlichen Halbklassenunterricht in Handarbeit/Werken/Hauswirtschaft und für gemeinsamen Unterricht in Wahlfächern und individuellen Schwerpunkten in Regelklassen.

Schülerinnen und Schüler, die eine auswärtige Kleinklasse besuchen, beanspruchen 2,7 (Primarschule einschliesslich Einführungsklasse) oder 3 (Oberstufe) Lektionen des Pensums. Schülerinnen und Schüler, die von auswärts eine Kleinklasse besuchen, entlasten das Pensum mit 2,7 (Primarschule einschliesslich Einführungsklasse) oder 3 (Oberstufe) Lektionen.

Sonderschülerinnen und -schüler, für die auch eine angemessene Förderung in der Volksschule möglich wäre, beanspruchen 5 Lektionen des Pensums.²⁹

8.2.2 Personalpool ab Schuljahr 2017/18

Der Personalpool³⁰ regelt in Ergänzung zum Pensumpool den Aufwand des Personals in den Gemeinden. Der Personalpool wird auf das Schuljahr 2017/18 umgesetzt. Mit Blick auf die damit verbundenen Neuerungen wird der Pensumpool neu konzipiert und zeitlich mit dem Personalpool umgesetzt. Dabei ist vorgesehen, auf das bisherige pensumpoolwirksame Regulativ in Form eines Abzugs für Sonderschulungen für Kinder bis zu einem Behinderungsgrad, der grundsätzlich auch eine Förderung in der Regelschule zulassen würde, zu verzichten und den gesonderten Pool für die Förderung besonderer Begabungen in den ordentlichen Pensumpool zu integrieren.

29 Die Lektionen-Dotationen sind statistische Zahlen und geben nur bedingt einen Hinweis auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler.

30 Art. 91 quinquies VSG.

9 Finanzierung

9.1 Finanzierung des Grundangebots in der Regelschule

Das Grundangebot wird durch die örtlichen Schulträger finanziert.

9.2 Finanzierung der verstärkten Massnahmen

9.2.1 Sonderschulung

Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung (inkl. Transport im Einzugsgebiet der Sonderschule) unter Abzug verfassungskonformer Beiträge der Eltern und des pauschalen Beitrages des Schulträgers je schulpflichtige Schülerin oder Schüler in einer Sonderschule.³¹

Der Kanton entrichtet an die Sonderschulen in seinem Gebiet leistungsabhängige Pauschalen. Dabei werden der Behinderungsgrad der Zielgruppe, das Leistungsangebot, die Infrastruktur und das Einzugsgebiet berücksichtigt.

Die sonderpädagogische Förderung ist für die Eltern grundsätzlich kostenlos.³² Sie entrichten aber je nach Beanspruchung die folgenden Beiträge:

- a) Tagespauschale:
für Mittagsverpflegung und -betreuung
- b) Internatspauschale:
für Verpflegung, Betreuung, Pflege, Freizeitgestaltung
- c) Beitrag an ergänzende Angebote:
z.B. ausserschulische Betreuung/Aufgabenhilfe, Wochenendbetreuung, Ferienangebote

Die Eltern tragen sodann die persönlichen Auslagen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Taschengeld, Wäsche, Instrumentalunterricht).

9.2.2 Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter

Die Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter wird vom Kanton finanziert und ist für die Eltern kostenlos.

9.2.3 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) in der Regelschule wird vom Kanton finanziert.

31 Art. 39bis VSG.

32 Art. 19 und 62 BV.

9.3 Finanzierung im Überblick

Regelschule	Eltern	Gemeinde	Kanton
Grundangebot der Regelschule		Finanzierung	
Transport zu den sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule		Finanzierung, wenn der Schulweg nicht zumutbar ist	
Sonderschulung			
a) Sonderschulunterricht während der obligatorischen Schulpflicht	Pauschale Tagesschule	Sonderschul-Pauschale ³³	Finanzierung nach Abzug der Eltern- und Gemeindebeiträge
b) Internatsplatzierung	Pauschale Sonderschule mit Internat		
c) ergänzende Angebote	je nach Beanspruchung		
d) Transport zur zuständigen Sonderschule (Einzugsgebiet)	bei ergänzenden Angeboten		
Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule (B&U)			Finanzierung ³⁴
Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter Logopädie, Heilpädagogische Früherziehung, Low-Vision- und Audio-Pädagogik			Finanzierung ³⁴

Abb. 3: Finanzierung

9.4 Massnahmen, die durch die Invalidenversicherung (IV) oder durch die Krankenkasse finanziert werden

Medizinische, medizinisch-therapeutische und psychotherapeutische Massnahmen

Medizinische und medizinisch-therapeutische sowie psychotherapeutische Massnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schule und werden daher von den schulischen Stellen weder angeordnet noch finanziert. Zu diesen Massnahmen gehören u.a. Ergotherapie, Physiotherapie und Psychotherapie (inkl. psychotherapeutische Spieltherapie).

33 Art. 39bis VSG.

34 Art. 36 VSG.

Berufliche Massnahmen

Für Massnahmen der erstmaligen beruflichen Eingliederung ist die IV zuständig. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen wegen eines drohenden oder eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall ausgewiesen ist. Zur Nutzung dieser Massnahmen ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV erforderlich.

Hilfsmittel

Je nach Behinderung benötigen Kinder und Jugendliche Hilfsmittel, die zur funktionellen Angewöhnung und für die Schule erforderlich sind. Dazu gehören u.a. Hörgeräte, Lese- und Schreibsysteme, Seitenwendgeräte und Rollstühle.

Die IV übernimmt Hilfsmittel im Rahmen einer vom Bundesrat erstellten Liste, wenn eine behinderte Person das Hilfsmittel infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge benötigt.³⁵

Hilfsmittel, die überwiegend in der Schule für pädagogische oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden, gelten als Lehrmittel. Sie können von der Schule angeschafft werden, wenn sie zur Sicherstellung eines angemessenen Grundschulunterrichts³⁶ notwendig sind.

35 Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG).

36 Art. 19 und Art. 62 BV.

10 Rechte und Pflichten der Eltern

Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Im Weiteren schreibt das Gesetz der Schule vor, die Eltern in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Ebenso gibt die Schule den Eltern Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind. Darüber hinaus können Eltern nach Absprache mit den Lehrpersonen jederzeit Unterrichtslektionen des Kindes besuchen. Neben den Rechten werden den Eltern durch das Gesetz auch Pflichten auferlegt. So haben sich Eltern für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stellen. Zudem unterstützen sie Lehrpersonen und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Ausserdem müssen die Eltern das Kind zum regelmässigen Schul- oder Therapiebesuch anhalten.³⁷

Die Zuweisung zu einem Sonderschulinternat ist nur mit der Zustimmung der Eltern möglich, weil im Bereich der ausserschulischen Lebensgestaltung die zivilrechtlich verankerte elterliche Sorge Vorrang hat. Stimmen die Eltern nicht zu, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beizuziehen, wenn ein Internatsbesuch mit Blick auf das Kindeswohl nötig ist.

37 Art. 92 bis Art. 97 VSG.

Glossar

Das Sonderpädagogik-Konzept (SOK) gilt sowohl für die Regelschulen wie auch für die Sonderschulung. Es ist in drei Teile gegliedert:

- Sonderpädagogik-Konzept im Überblick (SOK Überblick)
- Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule (SOK Regelschule)
- Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (SOK Sonderschulung)

A

Abklärung	Diagnostisches Vorgehen, um u.a. den → besonderen Bildungsbedarf zu eruieren. Abklärungen mit der Fragestellung, ob → verstärkte Massnahmen notwendig sind, werden entlang des → Standardisierten Abklärungsverfahrens durchgeführt. → SOK Überblick: Kapitel 5
Abklärungsstelle	Dienststelle, welche u.a. das → Standardisierte Abklärungsverfahren durchführt. Abklärungsstelle sind Schulpsychologische Dienste. Ergänzend können Gutachten von weiteren abklärenden Stellen einbezogen werden, die auf einen bestimmten Teilbereich fokussieren (z.B. Abklärung des Hörvermögens). → SOK Überblick: Kapitel 5
Amt für Volksschule	Das Amt für Volksschule ist Teil des Bildungsdepartements des Kantons St.Gallen. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst die → Regelschulen (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) und die → Sonderschulung.
Assistenz	Fachpersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung, die Lehrpersonen bei anspruchsvoller Klassenzusammensetzung oder bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen. Sie arbeiten unter Anleitung einer pädagogisch oder sonderpädagogisch ausgebildeten Fachperson.
Audiopädagogische Beratung und Unterstützung	Diese Angebote stehen im Zusammenhang mit hörgeschädigten Schüler/innen. Zuständig für die Ausführung sind behinderungsspezifische Dienste für Beratung und Unterstützung (B&U). Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte. → SOK Überblick: Kapitel 5.3

- SOK Regelschule: Kapitel 4.4
- SOK Sonderschulung: Kapitel 6 und 7

Autismus-Spektrum-Störung

Tiefgreifende Entwicklungsstörung mit den folgenden Merkmalen: starke Beeinträchtigung der Kommunikation als Sender und Empfänger; eingeschränkte, oftmals spezialisierte Interessen; sich wiederholendes Repertoire von bestimmten Handlungen.

B

BBT

Ehemaliges Bundesamt für Berufsbildung und Technologie; aktuelle Bezeichnung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (→ SBFI)

Begabtenförderung

Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt. Sie wird häufig in Form von Gruppenangeboten im Schulhaus resp. in der Schulgemeinde organisiert.
 → SOK Überblick: Kapitel 4.2.2
 → SOK Regelschule: Kapitel 4.3.4

Begabungsförderung

Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Schülerinnen und Schüler und erfolgt im Regelunterricht. Dabei können Massnahmen wie Binnendifferenzierung, Enrichment (vertiefende Anreicherung des Schulstoffs) und/oder Compacting (beschleunigende Straffung des Schulstoffs) zum Zug kommen.
 → SOK Überblick: Kapitel 4.2.2
 → SOK Regelschule: Kapitel 4.3.4

Behinderung

Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.

Behinderungsspezifische Dienste

Dienste, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule und deren Umfeld unterstützen und beraten. Die Dienste werden von Sonderschulen mit entsprechender Spezialisierung

geführt. In den Diensten tätig sind Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung im Behinderungsbereich.

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule und behinderungsspezifische Beratung des Umfeldes (Familie, Lehr- und Fachpersonen, Klasse usw.).

→ SOK Regelschule: Kapitel 4.4

→ SOK Sonderschulung: Kapitel 8 und 13.2.3

Berufliche Ausbildung, erstmalige

Bei Invalidität besteht im Rahmen von Art. 15 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art (Übernahme von Kosten bei der ersten beruflichen Ausbildung, Berufsberatung, ein- bis zweijährige Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit).

Besonderer Bildungsbedarf

Besonderer Bildungsbedarf umspannt als Oberbegriff die bisher geläufigen Begriffe Schulschwierigkeit und Behinderung (im schulischen Sinn). Besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Schülerinnen und Schülern, bei denen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen festgestellt werden;
- bei Schülerinnen und Schülern, die den Fachbereichen des Lehrplans der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich besonderen Begabungen.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

→ SOK Überblick: Ausgangslage

D

Diplome, anerkannte

Lehrdiplome, Diplome in → Schulischer Heilpädagogik sowie in → Logopädie und → Psychomotoriktherapie werden von der → EDK anerkannt.

Diplome im sozialpädagogischen bzw. im betreuerischen Bereich werden vom → BBT bzw. vom → SBFJ anerkannt.

Dyskalkulie-therapie

Dyskalkulie-therapie unterstützt Schülerinnen und Schüler, die trotz durchschnittlicher oder guter Lernleistungen Schwierigkeiten in der Mathematik aufweisen. Die Schwierigkeiten sind oft gekoppelt mit Problemen in der Wahrnehmungsverarbeitung, Aufmerksamkeitsspanne, Konzentrations- und Abstraktionsfähigkeit sowie im Arbeitstempo.

→ SOK Überblick: Kapitel 4.2.1

→ SOK Regelschule: Kapitel 4.2.6

E

EDK

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Die EDK ist der Zusammenschluss der kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind.

Ergotherapie

Ergotherapie unterstützt Menschen, die bei der Ausführung konkreter Betätigungen und deren Auswirkungen auf den Alltag beeinträchtigt sind. Es handelt sich um eine → medizinisch-therapeutische Massnahme, die in der Regel mit einer Kostengutsprache der Invalidenversicherung, der Krankenkasse oder der Unfallversicherung durchgeführt wird.

Erziehungsberechtigte

Personen, welche die elterliche Sorge im Sinn von Art. 296 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) inne haben.

F

Förderplanung

Die Förderplanung ist ein systematischer Prozess der Erfassung, Planung, Durchführung und Evaluation/ Berichterstattung über die Förderung eines Kindes. Die Förderplanung beinhaltet im Einzelnen folgende Elemente:

- a) Standortbestimmung (Förderdiagnostik) durch die Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und mit den Eltern;

- b) Festlegung der Förderziele;
 - c) konkretisierte Vorgehensplanung, um die Erreichung der Förderziele zu unterstützen;
 - d) Reflexion und Berichterstattung.
- SOK Regelschule: Kapitel 7
 → SOK Sonderschulung: Kapitel 9

G

Grundangebot der Regelschule

Damit ist die Gesamtheit der pädagogischen und sonderpädagogischen Angebote gemeint, die in jeder Regelschule verfügbar sind (namentlich ISF, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Deutsch als Zweitsprache, Begabten- und Begabungsförderung).

→ SOK Überblick: Kapitel 4
 → SOK Regelschule: Kapitel 4

H

Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Frühförderung (HFF) ist ein Oberbegriff für alle Therapie-, Behandlungs- und Beratungsangebote im sonderpädagogischen Bereich für Kinder mit Behinderung, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen im Vorschulalter. Zur Heilpädagogischen Frühförderung gehören → Logopädie, → Heilpädagogische Früherziehung (HFE), → Audio-Pädagogik und → Low-Vision-Pädagogik.

→ SOK Überblick: Kapitel 4.3.1
 → SOK Sonderschulung: Kapitel 6

HFE

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein Leistungsangebot im Rahmen der Heilpädagogischen Frühförderung.

I

ICF

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

ISF

Die Integrierte schulische Förderung (ISF) dient der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, welche die Regelklasse besuchen. Sie ist breit ausgerichtet und umfasst auch verschiedene Elemente der Therapien. Bei Bedarf kann eine → behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung beigezogen werden.

- SOK Überblick: Kapitel 4
- SOK Regelschule: Kapitel 4.2.1

IV Schweizerische Invalidenversicherung; Auftrag der IV ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermindern oder zu beseitigen.

Mit der Umsetzung der → NFA hat sich die IV aus der Sonderschulfinanzierung zurückgezogen. Sie richtet jedoch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei ausgewiesenem Bedarf nach wie vor die folgenden Leistungen aus: berufliche und medizinische Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln und Geldleistungen (siehe auch → IV-Berufsberatung).

IV-Berufsberatung Anspruch auf Berufsberatung haben IV-Versicherte, wenn sie infolge Invalidität in der Berufswahl beeinträchtigt sind (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, SR 831.20). Die IV-Berufsberatung gehört zu den IV-Massnahmen beruflicher Art.

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

IVSE Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31, abgekürzt IVSE) ist ein Konkordat, das den administrativen und finanziellen Ablauf u.a. bei einer ausserkantonalen Sonderschulplatzierung regelt und die Umsetzung von Minimalstandards in den IVSE-anerkannten Institutionen sichert.

K

Kleinklasse Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich, welche den schulischen Anforderungen der Regelklasse längerfristig nicht gewachsen sind, jedoch keinen Sonderschulbedarf aufweisen. Kleinklassen sind eine Alternative zur → Integrierten schulischen Förderung (ISF). Sie können auch regional geführt werden.

- SOK Überblick: Kapitel 4.1 und 4.2.1
- SOK Regelschule: Kapitel 4.2.7

Kompetenzzentren Sonderschulen oder Fachstellen, die einen erweiterten Leistungsauftrag wahrnehmen (z.B. Sonderschule, die auch Beratung und Unterstützung [B&U] anbietet).

- SOK Überblick: Kapitel 3.3
- SOK Sonderschulung: Kapitel 3.3.2

L

Legasthenie-therapie

Legasthenietherapie unterstützt Schülerinnen und Schüler, die trotz durchschnittlicher oder guter Lernleistungen Schwierigkeiten in den Grundlagen der geschriebenen oder gelesenen Sprache aufweisen. Die Schwierigkeiten sind oft gekoppelt mit Problemen in der Wahrnehmungsverarbeitung, Aufmerksamkeitsspanne, Konzentrations- und Abstraktionsfähigkeit sowie im Arbeitstempo.
→ SOK Überblick: Kapitel 4.2.1
→ SOK Regelschule: Kapitel 4.2.5

Leistungsanbieter

Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen, Therapeutinnen und Therapeuten oder andere qualifizierte Fachpersonen aus dem öffentlichen Dienst sein, die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund eines Leistungsauftrags oder einer Verfügung durchführen.

Low-Vision-Pädagogik

Angebot der → behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U) und der → Heilpädagogischen Frühförderung. Richtet sich an sehbehinderte und blinde Kinder. Diese werden zur Förderung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl im Vorschulalter (→ Heilpädagogische Frühförderung) wie auch im Schulalter (→ B&U) behinderungsspezifisch unterstützt. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte.
→ SOK Überblick: Kapitel 4.3.1 und 4.3.2
→ SOK Regelschule: Kapitel 4.4
→ SOK Sonderschulung: Kapitel 6.2.2 und 8

Logopädie

Logopädie im Vorschul-, Regel- und Sonderschulbereich richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung im Bereich der Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, des Redeflusses und/oder der Kommunikation verzögert oder gestört verläuft.
→ SOK Überblick: Kapitel 4
→ SOK Regelschule: Kapitel 4.2.3
→ SOK Sonderschulung: Kapitel 6

M

Medizinisch-therapeutische und psychotherapeutische Massnahmen

Medizinisch-therapeutische und psychotherapeutische Massnahmen sind namentlich → Ergotherapie, → Physiotherapie und → Psychotherapie.

Massnahmen, die die Behandlung des Leidens an sich betreffen, gehören grundsätzlich in den Leistungsbereich der Kranken- und Unfallversicherung oder der Invalidenversicherung.

→ SOK Überblick: Kapitel 9.4

→ SOK Regelschule: Kapitel 4.5

→ SOK Sonderschulung: Kapitel 3.2

N

Nachteilsausgleich

Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen.

→ SOK Regelschule: Kapitel 7.4

NFA

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA (gemäss Eidgenössischer Volksabstimmung vom 28. November 2004). Im Zuge dieser Neugestaltung ist die Verantwortung für den Sonderschulbereich ganz an die Kantone übergegangen. Dies führte unter anderem dazu, dass jeder Kanton ein kantonales Sonderpädagogik-Konzept erarbeiten musste.

P

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind gemäss Definition der → EDK namentlich → Logopädie und → Psychomotoriktherapie.

→ SOK Überblick: Kapitel 4.2.1

→ SOK Regelschule: Kapitel 4.2

Physiotherapie

Physiotherapie hat zum Ziel, die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit des Körpers zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie ist eine → medizinisch-therapeutische Massnahme, die in der Regel mit einer Kostengutsprache der → IV, der Krankenkasse oder der Unfallversicherung durchgeführt wird.

Psychotherapie

Psychotherapie zielt auf die Behandlung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten, Leidenszuständen oder Verhaltensstörungen. Es handelt

sich um eine → medizinisch-therapeutische Massnahme, die in der Regel mit einer Kostengutsprache der → IV oder der Krankenkasse durchgeführt wird.

Psychomotoriktherapie Die Psychomotoriktherapie erweitert durch den gezielten Einsatz von Material und Medien die Körperwahrnehmung und die Bewegungsabläufe. Sie erweitert die motorischen Kompetenzen. Sie zählt zu den → pädagogisch-therapeutische Massnahmen.
→ SOK Überblick: Kapitel 4.2.1
→ SOK Regelschule: Kapitel 4.2.4

R

Regelschule Bildungsangebot der obligatorischen Bildungsstufe, in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind. Bei Bedarf werden die Schülerinnen und Schüler durch Massnahmen der Sonderpädagogik unterstützt. Es können auch besondere Klassen geschaffen werden (beispielsweise → Kleinklassen).

Rhythmik Rhythmik unterstützt Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen in den Bereichen Wahrnehmung, Bewegung und soziale Interaktion. Mit Rhythmik werden die Persönlichkeitsentwicklung, die Beziehungsfähigkeit, das soziale Verhalten, die Wahrnehmung sowie die allgemeine Lernfähigkeit gefördert.
→ SOK Überblick: Kapitel 4.2.2
→ SOK Regelschule: Kapitel 4.3.3

S

SAV → Standardisiertes Abklärungsverfahren

SBFI Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation; ehemalige Bezeichnung: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (→ BBT).

Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bilden, fördern und erziehen als spezialisierte Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten oder mit → Behinderungen. Sie erheben deren besonderen Förderbedarf und entwickeln eine individuelle → Förderplanung. Sie unterrichten, fördern, beraten und begleiten diese

Lernenden, indem sie den Unterricht für sie individualisieren und differenzieren.

Schulpsychologische Abklärung

Eine schulpsychologische Abklärung umfasst das diagnostische Vorgehen zur Klärung der psychosozialen Situation und der schulischen Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers im Hinblick auf eine Lösungsfindung. Sie kann entlang der Struktur des → Standardisierten Abklärungsverfahrens gestaltet werden.

Schulpsychologische Beratung

Die schulpsychologische Beratung erfolgt im Zusammenhang mit Lern- und Erziehungsproblemen, unabhängig von irgendwelchen Massnahmen.

SHP

Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge (auch: Abkürzung für den Oberbegriff «Schulische Heilpädagogik»).

Sonderpädagogik-Konkordat

Von der → EDK erarbeitete «Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vom 25. Oktober 2007. Ziel des Konkordats ist, nach dem Rückzug der → IV aus der Sonderschulfinanzierung eine gewisse Harmonisierung der kantonalen Angebote und Verfahren zu erreichen.

Sonderschule

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist und gemäss Art. 62 der Bundesverfassung (SR 101) längstens bis zum 20. Altersjahr dauert. Sie ist zusätzlich mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen oder mit einem stationären Unterbringungsangebot kombiniert.

Sonderschulung

Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Ein Sonderschulbedarf wird über das → Standardisierte Abklärungsverfahren ermittelt. Sonderschulung umfasst

- Unterricht und Förderung in einer → Sonderschule, inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationärer Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung (Internat)

- → behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) für die Regelschule
- → Heilpädagogische Frühförderung (→ Logopädie im Vorschulalter, → Heilpädagogische Früherziehung).

Standardisiertes Abklärungsverfahren

Im Zuge der → NFA liess die → EDK ein «Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV) ausarbeiten. Dieses umfasst zwei Teile: die Basisabklärung und die Bedarfsabklärung. In der Basisabklärung werden systematisch alle Informationen erhoben, die für das Verständnis der individuellen Situation relevant sind. In der Bedarfsabklärung werden relevante Förder- und Bildungsziele herausgearbeitet, der dazu notwendige Förderbedarf definiert sowie ein Massnahmenvorschlag entwickelt. Der Anspruch auf diese sogenannten → verstärkten Massnahmen steht in der Regel in Zusammenhang mit einer → Behinderung. Das SAV wird von denjenigen Kantonen zwingend eingesetzt, die dem → Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind.

- SOK Überblick: Kapitel 5.2 und 5.3
- SOK Regelschule: Kapitel 5.5.4
- SOK Sonderschulung: Kapitel 3.4.1 und 8.4.1

Standortbestimmung

Erfassung der individuellen intellektuellen, emotionalen und sozialen Kompetenzen und der speziellen Bedingungen des Umfelds durch freies und systematisches Beobachten in der Klasse, Arbeit mit dem einzelnen Kind, Lernstandserfassung, Gespräche.

- SOK Regelschule: Kapitel 7.3
- SOK Sonderschulung: Kapitel 6.2.5, 8.2.3 und 9.3.1

Standortgespräch

Verfahren, bei welchem die wichtigsten an der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers Beteiligten (einschliesslich der → Erziehungsberechtigten) regelmässig zusammensitzen. Im Standortgespräch werden die aktuelle Situation besprochen, bisherige Förderziele überprüft, neue Förderziele formuliert und hilfreiche Vorgehensweisen und Massnahmen festgelegt. Die fallführende Person lädt zum Standortgespräch ein.

- SOK Regelschule: Kapitel 7.3
- SOK Sonderschulung: Kapitel 6.2.5, 8.2.3 und 9.3.4

Stationäres Angebot

Von einem stationären Angebot wird dann gesprochen, wenn eine → Sonderschule ein Internat führt.

SVA

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen ist Dach für die Sozialversicherungen im Kanton St.Gallen, u.a. die Invalidenversicherung (→ IV). Um von der IV Leistungen zu erhalten, müssen Versicherte mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen ihren Anspruch bei der SVA anmelden.

T

Transport

Sonderschulen organisieren die Fahrten von Schülerinnen und Schülern zur → Sonderschule und zurück nach Hause, wenn der Weg nicht selbständig bewältigt werden kann.

→ SOK Sonderschulung: Kapitel 3.2.4

→ SOK Sonderschulung, Anhang 2: Leistungen in Sonderschulen: Quantitative und qualitative Vorgaben für die Umsetzung

V

Verstärkte Massnahmen

Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, wird ein → Standardisiertes Abklärungsverfahren durchgeführt. Dieses ermittelt, ob verstärkte Massnahmen zur Erreichung angemessener Bildungsziele angezeigt sind.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich gemäss Art. 5 des → Sonderpädagogik-Konkordats durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d) einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Volksschule

Zur Volksschule gehören die von den Gemeinden getragenen oder staatlich finanzierten Schulen während der obligatorischen Schulzeit, d.h. alle → Regelschulen und → Sonderschulen.

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Juni 2015

Art.-Nr. 14'435